

RS UVS Steiermark 1997/12/18 30.11-116/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1997

Rechtssatz

Der Tatort einer Beschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG liegt dann nicht am Sitz des Unternehmens (GesmbH in Salzburg), wenn der dortige Bürobetrieb bereits mehrere Monate vor der Tatzeit an einen anderen Ort (Graz) verlegt worden ist, sodaß der tätig gewordene Angestellte seit diesem Zeitpunkt sämtliche Geschäfte nur noch vom Büro in Graz aus geführt hatte. Damit war der handelsrechtliche Geschäftsführer der betreffenden GesmbH (die in Graz ein Unternehmen aufbaute) verpflichtet, vom Büro in Graz aus tätig zu werden, obwohl er seine Geschäfte de facto von einer GesmbH mit Sitz in Deutschland aus führte (wo er ebenfalls Geschäftsführer war). Daher war Tatort der Ausländerbeschäftigung zur Tatzeit das erwähnte Büro in Graz.

Schlagworte

Geschäftsführer Tatort Sitz Büro

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at